



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 14.10.2021

Deutschfeindliche Straftat in Lindau – angeblich rechtsgesinnter Täter – 3. Nachfrage

Mit „Ihr scheiß Weiße“ beleidigte und bespuckte im Mai 2019 eine Südafrikanerin im Zuge zivilrechtlicher Streitigkeiten ihren Vermieter und eine Nachbarin. Laut Antwort der Staatsregierung vom 17.08.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) wurde die Tat als politisch rechts motiviert (PMK-rechts) zugeordnet. Laut Drs. 18/10495 wurde die Täterin rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt. Laut Drs. 18/14951 konnte die in der Schriftlichen Anfrage thematisierte Person bislang wegen fehlender Pass(ersatz)papiere noch nicht abgeschoben werden, eine Abschiebung sei jedoch geplant.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben? 2
2. Hält sich die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung immer noch in der Bundesrepublik Deutschland auf? 2
5. Falls die Täterin bereits abgeschoben wurde, wann erfolgte dies? 2
6. Falls die Täterin ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits beendet hat, wann verließ sie die Bundesrepublik Deutschland? 2
3. Falls die Täterin immer noch nicht abgeschoben wurde, welche gesetzgeberischen oder anderen Initiativen will die Staatsregierung einleiten, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern für offenbar unbestimmte Zeit aufhält, beendet wird? 2
4. Falls die Täterin immer noch nicht abgeschoben wurde, wie viel Zeit muss noch verstreichen, damit die Staatsregierung sich auf Bundes- oder Landesebene initiativ einbringt, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern für offenbar unbestimmte Zeit aufhält, beendet wird? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 08.11.2021

1. **Wurde die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung inzwischen abgeschoben?**
2. **Hält sich die rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung immer noch in der Bundesrepublik Deutschland auf?**
5. **Falls die Täterin bereits abgeschoben wurde, wann erfolgte dies?**
6. **Falls die Täterin ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bereits beendet hat, wann verließ sie die Bundesrepublik Deutschland?**

Die in der Schriftlichen Anfrage thematisierte Person wurde aufgrund fehlender Ausweispapiere noch nicht abgeschoben. Zudem sicherte die zuständige Ausländerbehörde gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht zu, bis zur erstinstanzlichen Entscheidung über das anhängige Gerichtsverfahren (Klage/Eilantrag gegen Abschiebungsandrohung) keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einzuleiten. Der Termin zur mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht ist im Dezember 2021 angesetzt.

3. **Falls die Täterin immer noch nicht abgeschoben wurde, welche gesetzgeberischen oder anderen Initiativen will die Staatsregierung einleiten, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern für offenbar unbestimmte Zeit aufhält, beendet wird?**
4. **Falls die Täterin immer noch nicht abgeschoben wurde, wie viel Zeit muss noch verstreichen, damit die Staatsregierung sich auf Bundes- oder Landesebene initiativ einbringt, damit dieser unerträgliche Zustand, nämlich dass sich eine rechtskräftig verurteilte Ausländerin mit deutschfeindlicher Gesinnung im Freistaat Bayern für offenbar unbestimmte Zeit aufhält, beendet wird?**

Die Aufenthaltsbeendigung ist weiterhin beabsichtigt. Aufgrund des anhängigen Klageverfahrens wird diese derzeit jedoch nicht betrieben. Die Ausländerbehörde begleitet das Verfahren und wird nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die erforderlichen Schritte einleiten. Im Übrigen wird auf die Antwort vom 06.04.2021 zur Frage 3 der 2. Nachfrage vom 24.02.2021 (Drs. 18/14951 vom 21.05.2021) verwiesen.